



# Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 9. Mai 2022

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Kontakt zu Ihrem Beratungszentrum](#) ▪ [www.kvb.de/verordnungen](http://www.kvb.de/verordnungen)

## ■ Versorgungs- und Lieferengpass Tamoxifen-haltiger Arzneimittel

Seit dem 15. März 2022 steht für Deutschland importiertes Tamoxifen aus verschiedenen Ländern Europas bereit. Nachdem das Bundesministerium für Gesundheit am 11. Februar 2022 nach § 79 Absatz 5 Arzneimittelgesetz (AMG) den Versorgungs- und Lieferengpass formal festgestellt hatte, und die zuständigen Landesbehörden Allgemeinverfügungen erlassen hatten, konnte die Ware zur Versorgung inländischer Patientinnen und Patienten eingeführt werden.

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) teilt aktuell mit, dass sich die Versorgungslage mit Tamoxifen-haltigen Arzneimitteln mittlerweile stabilisiert hat. Konkret bedeutet das, dass in der Summe der noch zur Verfügung stehenden importierten Arzneimitteln und den bereits wieder regulär verfügbaren Arzneimitteln eine hinreichende Versorgung erreicht werden kann, sofern keine Überbevorratungen stattfinden. Aus diesem Grund ist die empfohlene Verordnung und Abgabe von Kleinpackungen ab sofort nicht mehr erforderlich.

Für **Einzelimport** nach § 73 Absatz 3 AMG, die mit dem Vermerk „Einzelimport“ auf dem Rezept verordnet werden können, verzichten die überwiegende Mehrheit der Krankenkassen für die Dauer des Lieferengpasses auf die von den Apotheken einzuholende Genehmigung.

Sie können eine **Wirkstoffverordnung** oder das konkrete **generische Produkt** verschreiben und das aut-idem Feld freilassen, damit in das Präparat ausgetauscht werden kann, das erhältlich ist. Alternativ finden Sie auch die eingeführte Ware in Ihrem Arzneimittelmodul mit Stand 15. März 2022 unter Hinweis im Produktnamen auf das Herkunftsland.

Daneben könnte regional auch noch die Verfügbarkeit des **Originalanbieters** möglich sein. Da die Kosten des Originalpräparates deutlich über dem Festbetrag liegen und nicht alle Krankenkassen für Tamoxifen einen Rabattvertrag abgeschlossen haben, ergibt sich in diesem Fall für die Mehrkostenerstattung ein unterschiedliches Bild. Bei Vorliegen eines Rabattvertrags für ein Tamoxifen-haltiges Präparat werden die Mehrkosten nach der Regelung in

§ 129 Absatz 4c Satz 3 SGB V von den Krankenkassen über Muster 16 erstattet. Dies gilt gleichfalls für die Mitgliedskassen des Verbands der Ersatzkassen, wie uns von dort schriftlich mitgeteilt wurde.

Die AOK Bayern hingegen hat uns gegenüber erklärt, dass mit Mehrkosten verbundene Verordnungen von den Patientinnen und Patienten nur auf dem Weg der Kostenerstattung im Nachgang an die Abholung und vollständige Bezahlung in der Apotheke mit ihr abrechenbar sind. Die AOK Bayern verweist darauf, dass man für Tamoxifen-haltige Präparate keinen Rabattvertrag abgeschlossen habe.

Wir empfehlen Ihnen, ggf. mit den Apotheken vor Ort Kontakt aufzunehmen, um den aktuellen Sachstand des Lieferengpasses bei ihnen zu erfragen.

Ansprechpartnerinnen und -partner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über Ihr Beratungscenter unter <https://www.kvb.de/service/beratung/beratungscenter/> einen Rückrufwunsch.